

Satzung
des Förderkreises „Aller Hand“
Katholischer Kindergarten St. Urban

§ 1
Name und Sitz

Der Förderkreis des katholischen Kindergartens St. Urban heißt „Aller Hand“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Aller Hand e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn-Elsen. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

§ 2
Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit des Katholischen Kindergartens St. Urban durch ideelle und materielle Unterstützung, soweit reguläre Haushaltsmittel nicht greifen oder ausreichen bzw. nicht vorhanden sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anschaffungen für den Kindergarten aus den finanziellen Mitteln des Vereins.

§ 3
Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Sofern dem Aufnahmeantrag nicht binnen eines Monats nach Zugang beim Vorstand des Vereins widersprochen wird, gilt der Antrag als angenommen. Vereinsbeiträge werden in Form eines Jahresbeitrags als Geldzahlungen geleistet. Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der

Unterzeichnung der Beitrittserklärung verpflichtet sich jedes Mitglied zur Zahlung des Mindestbeitrags.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen und wird zum Ende des laufenden Monats wirksam.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließen.

§ 5

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Sie wird mit mindestens 14tägiger Frist einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im St. Urban Kindergarten, schriftliche oder mündliche Form. Der Träger erhält ebenfalls eine Einladung zur Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- **Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands**
- **Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands**
- **Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags**
- **Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird auf Zuruf ein Schriftführer aus der Mitte der versammelten Mitglieder gewählt, der das Protokoll führt und unterzeichnet.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden sowie aus einem Kassenwart.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand sollte aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden, die während der in Rede stehenden Amtszeit ein Kind im Kindergarten St. Urban betreuen lassen, um einen direkten Kontakt zur Kindergartenleitung und zum Träger zu gewährleisten.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7

Vermögen des Vereins

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderkreis laufende Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden. Sofern durch vom Verein organisierte Veranstaltungen, wie z.B. Basare Überschüsse erzielt werden, fließen diese dem Vereinsvermögen zu und werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 12,00 Euro pro Jahr, ist ansonsten aber in das Belieben des Mitglieds gestellt. Der Beitrag ist bei Beitritt im Voraus zu entrichten. Bei freiwilligen höheren Beiträgen kann eine halbjährliche Zahlung vereinbart werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des katholischen Kindergartens St. Urban, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 05.03.2007 mit sofortiger Wirkung in Kraft.